

1. Der Aufsichtsrat übt die Funktion im Sinn des § 70 Versicherungsaufsichtsgesetz aus.  
Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und die Mitgliedervertretung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Er hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verteilung des Jahreserfolges zu prüfen und der Mitgliedervertretung darüber zu berichten.
2. Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
  - a) grundsätzliche Änderung der Unternehmenspolitik und der Unternehmensleitziele,
  - b) Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften,
  - c) Beteiligung an und Gründung bzw. Auflösung von Gesellschaften,
  - d) Abschluss, Änderung oder Auflösung von Rückversicherungsverträgen,
  - e) Ausgliederung der Vermögensveranlagung oder -verwaltung,
  - f) Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall 1 % der abgegrenzten Prämien des letzt vorliegenden Jahresrechnungsabschlusses übersteigen,
  - g) Investitionen, deren Anschaffungskosten in einem Geschäftsjahr 5 % der abgegrenzten Prämien des letzt vorliegenden Jahresrechnungsabschlusses übersteigen,
  - h) Ausschreibung von Nachschüssen,
  - i) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen leitender Angestellter und die Erteilung der Prokura,
  - j) die Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren für Einzelobjekte tragen darf,
  - k) Prüfung des Jahresergebnisses, des Lageberichtes, Vorschlag über die Gewinnverteilung und Berichterstattung darüber an die Mitgliedervertretung.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Festsetzung des Entgelts für den Vorstand und seine Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes und zur Lage des Vereins stehen.
4. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliedervertretung auf 5 Jahre, längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist so einzurichten, dass auf die Zusammensetzung der Mitglieder nach Berufsgruppen und die Subregionen des Bregenzerwaldes (Vorderwald, Mittelwald, Hinterwald) Bedacht genommen wird. Eines der Mitglieder muss seinen Wohnsitz außerhalb des Bregenzerwaldes haben. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Funktionsperiode aus, so kann bei der nächstfolgenden Versammlung der Mitgliedervertreter für die restliche Funktionsperiode eine Nachwahl vorgenommen werden.
5. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, dem das aktive und passive Wahlrecht in der Vertretung der Gemeinden des Versicherungsgebietes zusteht. Nicht wählbar als Mitglied des Aufsichtsrates sind Personen, die selbständig oder unselbständig, hauptberuflich oder nebenberuflich ein anderes Versicherungsunternehmen vertreten oder sonst in einem Funktions- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Versicherungsunternehmen stehen.
6. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Versammlung der Mitgliedervertreter bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
8. Der Aufsichtsrat ist mindestens vierteljährlich in jedem Geschäftsjahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates diesen unverzüglich einberuft.

9. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind berechtigt, den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen. Dies gilt nicht für die Behandlung von Punkten, die sich auf Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung beziehen. Sie sind zu diesen vom Vorsitzenden gleichzeitig mit der Einberufung des Aufsichtsrates einzuladen.
10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Über die Beratungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung des Aufsichtsrates vom Schriftführer und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterfertigen ist.
12. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse aus seinen Mitgliedern einsetzen und diesen entsprechende Aufgaben übertragen, sowie bei Bedarf Experten beiziehen.
13. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.
14. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die von der Mitgliedervertretung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.